

## § 33 StBerG Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Steuerberaterordnung -> Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Steuerberatungsgesetz (StBerG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StBerG

**Gliederungs-Nr.:** 610-10

**Normtyp:** Gesetz

#### § 33 StBerG – Inhalt der Tätigkeit

<sup>1</sup>Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und deren steuerrechtliche Beurteilung.